

Anlage 2

ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

Ich beantrage die folgende Änderung der Satzung :

Von

ARTIKEL V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

.....

2. c) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Buchprüfer. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich und nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind Wahlkandidaten bekanntzumachen. Gleichzeitig sollen alle ordentlichen Mitglieder zu einer Vorwahl durch schriftliche Stimmabgabe aufgefordert werden. Die Vorwahl dient nur zur Unterrichtung der Mitgliederversammlung. Ihr Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen, bevor sie in die Wahl eintritt.

.....

werden die Sätze 6 bis 8 (Gleichzeitig sollen alle ordentlichen Mitglieder zu einer Vorwahl . . .) ersatzlos gestrichen.

Zur Begründung siehe Seite 18 des Jahresberichtes 1965

Kiel, den 1. Februar 1966

Bertram Schröter